



UWG/FORUM-Fraktion Rathausstr. 2, 53332 Bornheim

An den
Rat der Stadt Bornheim

Fraktionsgeschäftsstelle

Alter Weiher 2
53332 Bornheim

Tel: 02222/94 55 30

Fax: 02222/94 55 31

uwg-fraktion@rat.stadt-bornheim.de

www.uwg-bornheim.de

Bornheim, den 1. Mai 2012

Der Rat der Stadt Bornheim beschließt folgenden Resolutionsantrag an den Landtag von Nordrhein-Westfalen zu stellen:

Der Rat der Stadt Bornheim fordert den Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen auf, die Vorschriften in der Gemeindehaushaltsverordnung NRW betreffend der Berücksichtigung der bilanziellen (nicht zahlungswirksamen) Abschreibungen und Rückstellungen dahingehend zu ändern, dass diese nicht mehr als ergebniswirksam bei der Berechnung des Haushaltsausgleichs im Gesamtergebnisplan berücksichtigt, sondern dort nur nachrichtlich aufgeführt werden. Gleiches müsste dann ebenfalls noch für die damit zusammenhängenden Sonderpostenaufösungen gelten.

Begründung:

Seit der Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) wird immer deutlicher ein Systemfehler offenbar, der sich nachteilig auf die Haushaltswirtschaft unserer Stadt sowie aller Kommunen in Nordrhein-Westfalen auswirkt. Nicht zuletzt aufgrund dieses Systemfehlers können derzeit lediglich 8 von 396 Kommunen in NRW noch einen formell ausgeglichenen Haushalt erreichen.

Die Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO) schreibt vor, dass die bilanziellen (also nicht zahlungswirksamen) Abschreibungen und Rückstellungen als Aufwand in den Ergebnisplan eingestellt werden. Um einen ausgeglichenen Haushalt erreichen zu können, müssten diese durch (ebenfalls nicht zahlungswirksame) Erträge in gleicher Höhe erwirtschaftet werden. Die gegenzurechnenden Sonderpostenaufösungen sind dagegen per Saldo vernachlässigbar, sollten dann aber konsequenterweise ebenfalls nicht mehr ergebniswirksam dargestellt werden und demzufolge auch nicht mehr ergebniswirksam sein.

Diese nur rein buchmäßige Erwirtschaftung solcher nicht zahlungswirksamen Abschreibungen und Rückstellungen erreichen (bereits unter Berücksichtigung der ergebniswirksamen Sonderpostenaufösungen), wie bereits gesagt, derzeit nur noch 8 von 396 Kommunen des Landes. Die geltende Vorschrift, Abschreibungen und Rückstellungen bei der Berechnung des Haushaltsausgleichs zu berücksichtigen, hat bereits eine Vielzahl von Kommunen in die Überschuldung sowie die Haushaltssicherung geführt.

Auch die Kreise sowie die Landschaftsverbände wenden das NKF an. Damit gelten auch für sie hinsichtlich der Abschreibungen und Rückstellungen die hier dargestellten Regelungen. Die Kommunen werden damit auch durch die Abschreibungen und Rückstellungen dieser beiden Umlagenverbände zusätzlich belastet. Die Kreise entrichten an die Landschaftsverbände die Landschaftsverbandsumlage, obwohl auch die Landschaftsverbände – wie die Kreise selbst – für Abschreibungen und Rückstellungen keine Gelder für diese Zwecke zurücklegen, weil das NKF dies nicht vorsieht.

Die Kreise ihrerseits erlangen in Höhe ihrer rein buchmäßigen Abschreibungen und Rückstellungen über die Kreisumlage ebenfalls bares Geld durch ihre Kommunen. Diese müssen vielfach die Kreisumlage – und darin enthalten, Anteile für die Abschreibungen und Rückstellungen der Kreise und indirekt auch der Landschaftsverbände – über die Aufnahme von Kassenkrediten finanzieren. Auch dies hat dazu geführt, dass die Kommunen von Nordrhein-Westfalen mittlerweile über 22 Milliarden € Kassenkreditschulden angesammelt haben (von bundesweit 40 Milliarden).

Was bedeutet dieses für die NKF-Systematik und welche Folgerungen sind angesichts dieser Entwicklung im Rahmen der anstehenden Evaluation für die Weiterentwicklung des NKF notwendig?

Die beigefügte Rechnung der Stadt Bornheim zeigt, welche gravierenden, die Stadt bereits in die Haushaltssicherung gebrachten Folgen die besagte Bestimmung mit sich gebracht hat.

Dabei sollte es im Grunde für die Beurteilung eines Haushalts nicht auf den zahlungsunwirksamen Ergebnisplan, sondern auf den zahlungswirksamen Finanzplan ankommen, in dem Abschreibungen und Rückstellungen nicht enthalten sind.

Wie dieser Beispielrechnung zu entnehmen ist, hätte die Stadt Bornheim auf absehbare Zeit die Chance, aus der fremdbestimmenden Haushaltssicherung heraus zu kommen, wenn diese rein fiktiven – nicht geldlichen – Abschreibungen und Rückstellungen bei der Feststellung des Haushaltsausgleichs keine Berücksichtigung mehr fänden.

Allein durch ergebniswirksame Einstellung der Abschreibungen und Rückstellungen in den Ergebnisplan werden nach der Gesetzessystematik auf Dauer fast alle Kommunen in die Haushaltssicherung getrieben. Die nach Artikel 78 der Landesverfassung garantierte kommunale Selbstverwaltung wird mit der Beibehaltung des derzeitigen Finanzsystems des Landes ad absurdum geführt. Die kommunale Selbstverwaltung wird dann nicht mehr vorhanden sein.

Dieser, die kommunale Selbstverwaltung abschaffende Systemfehler des neuen kommunalen Finanzsystems ist dringend zu korrigieren.

Dies kann durch eine Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung dahingehend erfolgen, dass Abschreibungen und Rückstellungen nicht mehr als ergebniswirksamer Aufwand, sondern nur noch nachrichtlich in den Ergebnisplan eingestellt werden. Wie aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich ist, könnte die Stadt Bornheim möglicherweise bereits im Jahr 2016 die für die Haushaltssicherung kritische 5%-Schwelle erstmals wieder unterschreiten. Dabei ist uns bewusst, dass aufgrund der in dieser Tabelle noch nicht berücksichtigten ergebniswirksamen Auflösungen der Sonderposten die Tabelle noch zu ergänzen ist und sich damit das Haushaltsjahr, in dem die 5 %-Schwelle unterschritten werden kann, noch um 1 bis 2 Haushaltsjahre heraus schieben wird. Angesichts der nach § 76 der Gemeindeordnung auf 10 Jahre verlängerten Frist für die Darstellung des Haushaltsausgleichs sollte dies für die von uns hier dargestellte grundsätzliche Änderung des Haushaltsrechts jedoch keine weitere Bedeutung haben. Im Rahmen der anstehenden Beratungen im Landtag zur Evaluierung des NKF-Gesetzes sollte der Rat der Stadt Bornheim durch die Verabschiedung dieser Resolution versuchen beizutragen.

Mit der durch diese Resolution angestrebten Regelung und einer entsprechenden Umsetzung durch das Landesparlament würde die Stadt Bornheim die Möglichkeit bekommen, wieder aus der fremdbestimmenden Haushaltssicherung heraus zu kommen und damit auch in Zukunft wieder handlungsfähig zu sein.

Diesem Ziel sollte der Rat der Stadt Bornheim zum Wohle aller Bürgerinnen und Bürger verpflichtet sein und daher dieser Resolution einstimmig zustimmen.

Mit freundlichen Grüßen

Hans Gerd Feldenkirchen
Fraktionsvorsitzender

Heinz Müller
Ratsmitglied

Else Feldenkirchen
Ratsmitglied

Verbrauch der Allgemeinen Rücklage Bornheim

Eigenkapital	2012	2013	2014	2015	2016
Jahresbeginn	112.888.616 €	97.494.279 €	83.629.111 €	70.544.693 €	58.139.987 €
Verbrauch	15.394.337 €	13.865.168 €	13.084.418 €	12.404.706 €	11.039.987 €
Jahresende	97.494.279 €	83.629.111 €	70.544.693 €	58.139.987 €	47.100.000 €
Verbrauch in %	13,64%	14,22%	15,65%	17,58%	18,99%

Eigenkapital	2012	2013	2014	2015	2016
Jahresbeginn	112.888.616 €	105.161.834 €	99.043.590 €	93.692.088 €	88.990.175 €
Verbrauch	15.394.337 €	13.865.168 €	13.084.418 €	12.404.706 €	11.039.987 €
Abschreibungen	6.624.644 €	6.695.432 €	6.729.062 €	6.763.759 €	6.774.044 €
Pensionsrückstellungen	933.511 €	927.992 €	900.454 €	839.034 €	822.419 €
Rückstell. für Altersteilzeit	109.400 €	123.500 €	103.400 €	100.000 €	100.000 €
Jahresende	105.161.834 €	99.043.590 €	93.692.088 €	88.990.175 €	85.646.651 €
Verbrauch in %	7,77%	6,82%	6,42%	6,02%	4,79%